

## **Behindertenparkplätze im Amtsgericht Tiergarten**

Im Kriminalgericht stehen ausreichend Behindertenparkplätze zur Verfügung. Diese können durch Personen genutzt werden, die im Besitz einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind.

Bei Inanspruchnahme dieser Parkerleichterung ist der entsprechende Parkausweis bei Einfahrt vorzuweisen und an der Innenseite der Windschutzscheibe sichtbar anzubringen. Dies berechtigt Sie zum entgeltfreien Parken.

Sofern Ihr Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ versehen ist und die oben genannte Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt, haben Sie die Möglichkeit mit Ihrem PKW unter Vorlage des Behindertenausweises sowie des Personaldokuments und ggf. der Ladung in Begleitung das Parkhaus **kostenpflichtig** zu nutzen.

Sie müssen dafür die Zufahrt Alt-Moabit 17 benutzen.  
Auf dem Gelände des Kriminalgerichts Moabit gilt die StVO.

Die Auslagen in Höhe von 2.50 € können Sie als Verfahrensbeteiligte/r jeweils mit Ihren Fahrkosten geltend machen, sofern Sie Anspruch auf Entschädigung haben.